

AUDfit®			Ablage:	
Prüfung:	Jahr:	HZ:	Seite:	
Mandant:	Titel:		User-ID:	
			Anwendung:	Pflicht
			Stand:	
			Version:	
			Datum Bearbeitung	

Checkliste Besorgnis der Befangenheit bei der Durchführung von Prüfungen (Non-PIE)

09/2024

Faktoren zur Prüfung der Befangenheitsaspekte			Gefährdung liegt vor		Schutzmaßnahmen möglich*)		Hinweise	
			ja	nein	ja	nein		
Allgemeine berufsrechtliche Grundsätze								
Unbefangenheit § 29 BS WP/vBP								
1.	Eigeninteressen		§ 32 BS					
1.1	Eigeninteressen finanzieller Art		§ 32 Abs. 1					
	Nr. 1	Kapitalmäßige oder sonstige finanzielle Bindungen gegenüber dem - zu prüfenden - zu begutachtenden oder - den Auftrag erteilenden Unternehmen						
	Nr.2	Kapitalmäßige oder sonstige finanzielle Bindungen gegenüber einem Unternehmen, an dem das - zu prüfende - zu begutachtende oder - den Auftrag erteilende Unternehmen - einer seiner gesetzlichen Vertreter, - ein Gesellschafter mit beherrschendem Einfluss oder - ein Mitglied des Aufsichtsrats ein nicht nur unwesentliches finanzielles Interesse hat.						
	Nr. 3	Übermäßige Umsatzabhängigkeit gegenüber derartigen Unternehmen						
	Nr. 4	Über den normalen Geschäfts- und Lieferverkehr hinausgehende Leistungsbeziehungen (v.a. bei den WP begünstigenden ungewöhnlichen Konditionen)						
	Nr. 5	Forderungen gegen den Mandanten oder das zu begutachtende Unternehmen aus einem Kredit- oder Bürgschaftsverhältnis						
	Nr. 6	Honorarforderungen , wenn sie über einen längeren Zeitraum offenstehen und einen nicht unerheblichen Betrag erreichen						

Stand: 15.09.2024

AUDfit®			Ablage:		
Prüfung:		Jahr:	HZ	Seite:	
Mandant:		Titel:		User-ID:	
				Anwendung: Pflicht	
				Stand:	
				Version:	
				Datum Bearbeitung	

Faktoren zur Prüfung der Befangenheitsaspekte				Gefährdung liegt vor		Schutzmaßnahmen möglich*)		Hinweise
				ja	nein	ja	nein	
1.2	Eigeninteressen sonstiger Art			§ 32 Abs. 2				
	Nr. 1	Pflichtverletzungen aus vorangegangenen Prüfungen , sofern ein Verdeckungsrisiko besteht						
	Nr. 2	Offene Rechtsstreitigkeiten über Regress- oder Gewährleistungsfragen aus früheren Aufträgen (v. a. wenn Mandant mit der Durchsetzung behaupteter Ansprüche droht , falls der Abschlussprüfer nicht den Forderungen des Mandanten folgt)						
2.	Selbstprüfung (WP/VBP hat Sachverhalt zu beurteilen, an dessen Entstehung er selbst unmittelbar beteiligt war, sofern Beteiligung nicht von untergeordneter Bedeutung war)			§ 33 BS				
	Selbstprüfung liegt nicht vor: WP/vBP war bereits früher mit Sachverhalt befasst - ohne an der Entscheidung im Sinne von Abs. 1 mitzuwirken - und prüft später denselben Gegenstand			§ 33 II				
	Unmittelbare Mitwirkung an Buchführung und Aufstellung Jahresabschluss , sofern nicht von untergeordneter Bedeutung			§ 33 III 2				
	Nicht: Beratungs- oder sonstige Leistungen , die sich nur mittelbar auf den Abschluss auswirken			§ 33 III 2				
	Nicht: Mitwirkung im Rahmen der prüferischen Aufgaben durch Vorabbeurteilung von Sachverhalten			§ 33 III 3				
	Verantwortungsvolle Mitwirkung bei der Durchführung der internen Revision			§ 33 IV 1				
	Mitwirkung an einzelnen Bereichen oder Aufgaben der internen Revision sowie insbesondere die Übernahme von Prüfungstätigkeiten			§ 33 IV 2				
	Übernahme von Funktionen der Unternehmensleitung (unabhängig, ob Bereich der Rechnungslegung oder andere)			§ 33 V 1				
	Erbringung von Finanzdienstleistungen , die die Anlage von Vermögenswerten des zu prüfenden Unternehmens betreffen			§ 33 V 2 1. HS				

Stand: 15.09.2024

AUDfit®			Ablage:	
Prüfung:	Jahr:	HZ:	Seite:	
Mandant:	Titel:		User-ID:	
			Anwendung: Pflicht	
			Stand:	
			Version:	
			Datum Bearbeitung	

Faktoren zur Prüfung der Befangenheitsaspekte			Gefährdung liegt vor		Schutzmaßnahmen möglich*)		Hinweise
			ja	nein	ja	nein	
	Übernahme oder Vermittlung von Anteilen oder sonstigen Finanzinstrumenten des zu prüfenden Unternehmens	§ 33 V 2 2. HS					
	Eigenständige und nicht unwesentliche versicherungsmathematische Leistungen und Bewertungsleistungen , die sich auf den Inhalt des zu prüfenden Jahresabschlusses nicht nur unwesentlich auswirken	§ 33 VI 1					
	Mitwirkung beschränkt sich auf technisch-mechanische Hilfeleistungen und wesentliche Vorgaben für die zu treffenden Annahmen sowie für die Methodik stammen von dem Mandanten	§ 33 VI 2					
	Rechtsdienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG, die für Prüfungsmandat außerhalb der VO (EU) Nr. 537/2014 erbracht werden, wenn sie sich unmittelbar und nicht nur unwesentlich auf die Darstellung der VFE-Lage im zu prüfenden Jahresabschluss auswirken	§ 33 VII 1					
	Beratungsleistungen , die Hinweise auf bestehende Rechtslage geben	§ 33 VII 2					
	Beratungsleistungen , die sich auf die Beurteilung bereits verwirklichter Sachverhalte beziehen	§ 33 VII 2					
3.	Interessenvertretung						
	WP/vBP war in anderer Angelegenheit beauftragt, Interessen für oder gegen - das zu prüfende, - das zu begutachtende oder - das den Auftrag erteilende Unternehmen zu vertreten. (z.B. Auftritt als Generalbevollmächtigter)	§34 I					
	Interessenvertretung liegt insbesondere vor, wenn der WP/vBP einseitig und nachhaltig - für dieses Unternehmen eintritt - für das Unternehmen Werbung betreibt oder - dessen Produkte vertreibt	§ 34 II 1. HS					
	Interessenvertretung liegt nicht vor bei - rechtlicher oder - steuerlicher Vertretung	§ 34 II 2. HS					
	Einseitige und nachhaltige Wahrnehmung von gegen das Unternehmen gerichteter Interessen Dritter oder von Treuhandfunktionen im Auftrag von einzelnen Gesellschaftern in einem solchen Unternehmen	§ 34 III					

Stand: 15.09.2024

AUDfit®			Ablage:	
Prüfung:	Jahr:	HZ:	Seite:	
Mandant:	Titel:		User-ID:	
			Anwendung:	Pflicht
			Stand:	
			Version:	
			Datum Bearbeitung	

Faktoren zur Prüfung der Befangenheitsaspekte				Gefährdung liegt vor		Schutzmaßnahmen möglich*)		Hinweise
				ja	nein	ja	nein	
4.	Persönliche Vertrautheit	§ 34						
	<p>Enge persönliche Beziehungen zu dem</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu prüfenden, - zu begutachtenden oder - den Auftrag erteilenden Unternehmen, - den Mitgliedern der Unternehmensleitung oder - Personen, die auf den Prüfungsgegenstand Einfluss haben. <p>(Risiko: übermäßige Vertrautheit, welche Urteilsbildung beeinflussen kann)</p>							
	<p>Entscheidend ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art (z.B. nahe Verwandtschaft, bloße Freundschaft) - ihre Dauer - ihre Intensität - Funktion des anderen Teils in dem Unternehmen oder in Bezug auf den Prüfungsgegenstand. 							
	<p>Wechsel Mitarbeiter des WP/vBP zum Mandanten</p> <p>Dabei ist zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bisherige Funktion des Mitarbeiters (für Prüfung verantwortlicher WP/vBP, Mitglied des Prüfungsteams, Mitarbeiter in leitender Stellung bei dem WP/vBP oder sonstiger Mitarbeiter) - Umstände, die zum Wechsel geführt haben - Position, die der Betreffende beim Mandanten bekleiden wird (z.B. Mitglied des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans, leitende Funktion im Rechnungswesen) - Zeit, die seit seinem Wechsel vergangen ist 						<p>Schutzmaßnahmen können sein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachschau der Prüfungsergebnisse des Wechselnden, wenn dieser Mitglied des Auftragsteams war - Besetzung des Prüfungsteams mit Personen ohne enge persönliche Beziehung 	
	<p>Jahresabschlussprüfung:</p> <p>Abschlussprüfer und verantwortliche Prüfungspartner unmittelbar an der Prüfung mitgewirkt haben, dürfen 1 Jahr lang</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine wichtige Führungstätigkeit ausüben und - während desselben Zeitraums auch nicht Mitglied des Aufsichtsrats, Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrates sein. (Cooling-off-Frist) 	§ 43 III 2 Nr. 1 WPO						
5.	Einschüchterung	§ 36						
	<p>WP/vBP ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - vermeintlichem oder - tatsächlichen Druck - einschließlich Versuchen einer unangemessenen Einflussnahme ausgesetzt, der geeignet ist, ihn von einer sachgerechten Urteilsbildung abzuhalten. <p>(Schwelle strafrechtlicher Relevanz entscheidend, z.B. Nötigung (§ 240 StGB) oder Drohung (§ 241 StGB))</p>	§ 36 S.1					<p>Schutzmaßnahme kann auch Erstattung einer Strafanzeige sein</p>	

Stand: 15.09.2024

AUDfit®			Ablage:	
Prüfung:	Jahr:	HZ:	Seite:	
Mandant:	Titel:		User-ID:	
			Anwendung:	Pflicht
			Stand:	
			Version:	
			Datum Bearbeitung	

Faktoren zur Prüfung der Befangenheitsaspekte				Gefährdung liegt vor		Schutzmaßnahmen möglich*)		Hinweise
				ja	nein	ja	nein	
		<p>Nicht, wenn durch Rechtsvorschriften sichergestellt ist, dass eine Drucksituation nicht entstehen kann, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 318 Abs. 1 Satz 5 (Widerruf des Prüfungsauftrags durch den Mandanten nur zulässig, wenn aufgrund gerichtlicher Entscheidung anderer Abschlussprüfer bestellt worden ist) oder - § 318 Abs. 6 Satz 2 HGB (keine Kündigung des Auftragsverhältnisses nur wegen Meinungsverschiedenheiten) 	§ 36 S. 1					
Konkretisierung für gesetzliche Abschlussprüfungen und freiwillige Prüfungen, bei denen ein BSV nachgebildet wird (§ 31 Abs. 1 S. 2 BS WP/vBP)								
1.	Allgemeiner Grundsatz für die Besorgnis der Befangenheit § 319 Abs. 2 HGB		§ 319 II HGB					
	WP/vBP ist als Abschlussprüfer ausgeschlossen , wenn <ul style="list-style-type: none"> - wahren des zu prüfenden Geschäftsjahres oder - wahrend der Abschlussprüfung (bis Erteilung BSV) - Gründe (insbes. Beziehungen geschaftlicher, finanzieller oder personlicher Art) vorliegen, - nach denen die Besorgnis der Befangenheit besteht. 							
	Folgende Faktoren sind bei der Beurteilung der Besorgnis der Befangenheit zu berücksichtigen (§ 29 Abs. 2 BS WP/vBP) <ul style="list-style-type: none"> - Eigeninteresse - Selbstprüfung - Interessenvertretung - Persönliche Vertrautheit - Einschuchterung 							
	Werden quantitative Grenzen des § 319 Abs. 3 HGB nicht erreicht , müssen weitere Gefahrdungen der Unabhangigkeit hinzukommen, um eine nicht unbedenkliche Gefahrdung der Unbefangenheit zu begründen (§ 31 Abs. 3 BS und Bebiko § 319 Tz. 30f)							
2.	Absolute Ausschlussgründe von der Tatigkeit als Abschlussprüfer							
	2.1. Finanzielle Interessen							
	Anteile oder <ul style="list-style-type: none"> - andere nicht nur unwesentliche finanzielle Interessen - an der zu prüfenden Gesellschaft oder - Beteiligung an Unternehmen, das mit dem zu prüfenden Unternehmen verbunden ist oder von dieser mehr als 20% der Anteile besitzt 		§ 319 Abs. 3 Nr. 1					
	2.2. Funktionen in der zu prüfenden Kapitalgesellschaft							

Zu Einzelheiten vgl. Erluterungen zur Berufssatzung

Stand: 15.09.2024

AUDfit®			Ablage:	
Prüfung:	Jahr:	HZ:	Seite:	
Mandant:	Titel:		User-ID:	
			Anwendung: Pflicht	
			Stand:	
			Version:	
			Datum Bearbeitung	

Faktoren zur Prüfung der Befangenheitsaspekte				Gefährdung liegt vor		Schutzmaßnahmen möglich*)		Hinweise
				ja	nein	ja	nein	
		- Gesetzlicher Vertreter - Mitglied des Aufsichtsrats oder - Arbeitnehmer der zu prüfenden KapG oder eines Unternehmens, das mit dem zu prüfenden Unternehmen verbunden ist oder von diesem mehr als 20% der Anteile besitzt	§ 319 Abs. 3 Nr. 2					
	2.3.	Ausübung bestimmter Tätigkeiten (nicht von untergeordneter Bedeutung)	§ 319 Abs. 3 Nr. 3					
		a) Buchführung und Aufstellung Jahresabschluss b) Interne Revision c) Unternehmensleitungs- oder Finanzdienstleistungen d) Versicherungsmathematische Leistungen und Bewertungsleistungen						
	2.4.	Einsatz von befangenen Personen	§ 319 Abs. 3 Nr. 4					
		Beschäftigung von Personen bei der Prüfung, die nach Nr. 1-3 nicht Abschlussprüfer sein darf.						
	2.5.	Umsatzabhängigkeit	§ 319 Abs. 3 Nr. 5					
		- in den letzten 5 Jahren - mehr als 30% der Gesamteinnahmen - aus seiner beruflichen Tätigkeit - von der zu prüfenden Kapitalgesellschaft.... - und dies auch im laufenden Geschäftsjahr zu erwarten ist						In Härtefällen: Befristete Ausnahmegenehmigung durch WPK möglich (§ 319 Abs. 2 NR. 5 2. HS)
	2.6.	Ehegatten und Lebenspartner	§ 319 Abs. 3 S. 2					
		Ausschluss gilt auch, wenn Ausschlussgrund Nr. 1, 2 oder 3 durch Ehegatten oder Lebenspartner erfüllt wird.						
	3.	Absolute Ausschlussgründe bei Netzwerken	§ 319b					
		Ein Abschlussprüfer ist ausgeschlossen von der Abschlussprüfung, wenn - ein Mitglied seines Netzwerks - einen Ausschlussgrund nach § 319 Abs. 2, - einen Ausschlussgrund nach § 319 Abs. 3 Nr. 1, 2 oder 4 - einen Ausschlussgrund nach § 319 Abs. 3 Satz 2 oder - einen Ausschlussgrund nach § 319 Abs. 4 erfüllt, es sei denn: das Netzwerkmitglied kann auf das Ergebnis der Abschlussprüfung keinen Einfluss nehmen.						

Schutzmaßnahmen ausgeschlossen

Stand: 15.09.2024

AUDfit®			Ablage:	
Prüfung:	Jahr:	HZ:	Seite:	
Mandant:	Titel:		User-ID:	
			Anwendung:	Pflicht
			Stand:	
			Version:	
			Datum Bearbeitung	

Faktoren zur Prüfung der Befangenheitsaspekte				Gefährdung liegt vor		Schutzmaßnahmen möglich*)		Hinweise
				ja	nein	ja	nein	
		Ein Abschlussprüfer ist ausgeschlossen, wenn ein Mitglied seines Netzwerkes einen Ausschlussgrund nach § 319 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 erfüllt.						
4.	Absolute Ausschlussgründe bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	§ 319 Abs. 4					Schutzmaßnahmen ausgeschlossen	
		Wirtschaftsprüfungsgesellschaft selbst oder - einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder - ein Gesellschafter (Beteiligung > 20%) oder - ein verbundenes Unternehmen oder - ein bei der Prüfung in verantwortlicher Position beschäftigter Gesellschafter oder - eine andere von ihr beschäftigte Person, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen kann, nach Abs. 2 oder Abs. 3 ausgeschlossen sind.						

*) **Mögliche Schutzmaßnahmen** können sein nach § 30 BS WP/vBP

- Erörterungen mit Aufsichtsgremien** des Auftraggebers (insbesondere dem Aufsichtsrat)
 - Erörterungen mit Aufsichtsstellen außerhalb des Unternehmens** (Gemeint sind etwa BaFin oder die Rechnungshöfe.)
 - Transparenzregelungen** (z.B. Veröffentlichung von Honoraren)
 - Einschaltung von Personen** in den Prüfungsauftrag, die **nicht schon anderweitig damit befasst** sind
 - Beratung mit Kollegen**, die in Fragen der Unbefangenheit erfahren sind (Bei Einschaltung Dritter gilt die **Verschwiegenheitspflicht**; allerdings kann die Einschaltung für die Durchführung des Auftrags erforderlich und damit auch ohne ausdrückliche Einbindung von der Verschwiegenheit zulässig sein).
 - Personelle und organisatorische Maßnahmen**, durch die sichergestellt wird, dass
 - Informationen aus der zusätzlichen Tätigkeit,
 - die zu einer Befangenheit als Abschlussprüfer führen können,
 - den für die Abschlussprüfung Verantwortlichen **nicht zur Kenntnis** gelangen.**(Firewalls:** Die Einrichtung von Firewalls kann in Grenzfällen das Ausmaß des Risikos der Befangenheit **als unwesentlich erscheinen** lassen.
- Dabei kommt es auf das **Gesamtbild der Umstände** an, wie
- Art des Risikos
 - Grad der Abschottung
 - Größe der Praxis.
- Interne Rotation der Mitglieder des Prüfungsteams** und/oder **des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers.**

Stand: 15.09.2024